

Amt Sozialamt / Leitstelle Wohnen	
Sachbearbeiter Simone Biess u.a.	Telefon 14395

Gelnhausen, den 10.11.2006
Eingangsstempel E: Referat 4 14. NOV. 2006
Zur TO am: 21.11.2006 Drucksache Nr. 259106

Kreisausschussvorlage


Betr.: Anfrage Nr. 3/2006 der Kreistagsfraktion - Die Linke vom 04.10.2006,
eingegangen am 13.10.06

betreffend:


Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der
Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Weiterleitung dieser Vorlage an den Kreistag.



Amtsleiter

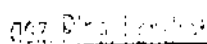


Dezernent

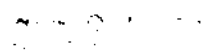
TOP-Nr. **2**

Beschlusstenor:

Vorsitzender/in



Vorsitzender



Schriftführerin

Datum: **21. Nov. 2006**

Ausgefertigt für:
DA, DD, DB, RA, R2, R3, SPD, CDU, B90 Die Grünen, REP, FDP, FW
Linke, Amt 50 Leitstelle Wohnen-Tr. Biess u.a., AL50, RA 4A 124 UT, AL20

Anlage 1

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006**hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit****Frage 1:**

Wie hoch ist die Summe der Wohn- und Unterkunftskosten, die die zuständigen Ämter jeweils im Jahr 2005 nach Geltung der Hartz-IV Gesetze an ALG-II Empfänger gezahlt haben?

Antwort:

Für das Jahr 2005 betrug die Summe der Wohn- und Unterkunftskosten 43.200.000,-- €.

Frage 2:

Waren diese Kosten aus dem kommunalen Haushalt zu bestreiten oder mussten zusätzliche Kassenkredite aufgenommen werden?

Antwort:

Die Unterkunftskosten wurden zu einem Anteil von rund 71 % aus Mitteln des Kreishaushalts erbracht und mussten teilweise mittels Kassenkrediten finanziert werden.

Frage 3:

Ist der 29%ige Bundesanteil an diesen Kosten zeitnah ausgezahlt worden? Wenn nicht, welche Zinskosten hat der Landkreis dafür zusätzlich zu tragen?

Antwort:

Der Bundesanteil wurde jeweils Mitte eines Monats für den abgelaufenen Monat auf Nachweis erstattet. Dies gilt nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung als zeitnah.

Frage 4:

An wie viele Bedarfsgemeinschaften werden Wohn- und Unterkunftskosten in welcher durchschnittlichen Höhe ausgezahlt?

Antwort:

Im Jahr 2005 wurde an durchschnittlich 10260 Bedarfsgemeinschaften Unterkunftskosten in Höhe von durchschnittlich 351,-- € monatlich ausgezahlt.

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006

hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Frage 5:

Wie hat sich die Anzahl der Wohngeldempfänger-Haushalte im Jahr 2005 im Vergleich zu 2004 entwickelt. Welche Tendenz zeichnet sich in 2006 ab?

Antwort:

Im Jahr 2004 waren es 4331 Wohngeldempfänger-Haushalte und im Jahr 2005 waren es 2364 Wohngeldempfänger-Haushalte.

Der Rückgang begründet sich durch die gesetzliche Änderung, wonach SGB-II-Leistungsempfänger nicht Wohngeld beziehen können.

Bis zum 3. Quartal 2006 waren es 2993 Wohngeldempfänger-Haushalte. Die Prognose für das gesamte Jahr 2006 sind demnach etwa 3990 Haushalte.

Hierzu bleibt jedoch anzumerken, dass die Städte Gelnhausen, Nidderau, Bruchköbel, Hanau und Maintal eigene Wohngeldstellen vorhalten, weil sie mehr als 20.000 Einwohner haben. Über diese Wohngeldempfänger-Haushalte liegen keine Zahlen vor.

Frage 6:

Wie hoch war die Summe des nach wie vor ausgezahlten originären Wohngeldes im Jahr 2005. Tendenz 2006?

Antwort:

Die Summe des ausgezahlten Wohngeldes für 2005 beläuft sich auf 1.925.081,73 €.

Die Summe per 3. Quartal 2006 beläuft sich auf 2.264.867,25 €.

Die Prognose für das gesamte Jahr 2006 ist demnach 3.019.832,-- €.

Frage 7:

Wie hat sich die Anzahl der Sozialhilfeempfänger im Jahre 2005 im Vergleich zu 2004 entwickelt? Tendenz 2006?

Antwort:

Ende des Jahres 2004 befanden sich insgesamt 13.500 Personen im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetz.

Das Bundessozialhilfegesetz endete am 31.12.2004.

Anlage 1

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006**hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

Durch die gesetzliche Änderungen (Sozialgesetzbuch II. Teil und Sozialgesetzbuch XII. Teil) wurden rund 2000 Personen in den Leistungsbereich SGB XII und rund 11500 Personen in den Leistungsbereich SGB II übernommen.

Da auch zum 01.01.2005 die bisherigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe und deren Angehörigen in den Leistungsbereich SGB II (rd. 10.000 Personen) aufgenommen werden mussten, ergab sich zwangsläufig eine Erhöhung der Leistungsbezieher.

Trotz rund 7000 Neuanträgen belief sich Ende des Jahres 2005 die Zahl der Leistungsbezieher im SGB II „nur“ auf rund 25.400 Personen, weil im Laufe des Jahres 2005 im Rahmen der Option Leistungsbezieher in den 1. Arbeitsmarkt überführt werden konnten.

Der überwiegende Teil der rd 2160 erwerbsfähigen Leistungsbezieher SGB II –sowie deren Angehörige-, ist durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt aus dem Leistungsbezug des SGB II ausgeschieden.

Bedingt durch weitere über 6.500 Neuanträge ist im Jahre 2006 eine weitere Steigerung der Leistungsbezieher erkennbar, aber durch die aktiven beruflichen Integrationsmaßnahmen keinesfalls im Umfang der Neuanträge.

Frage 8:

In welchem Verhältnis stehen seit Januar 2005 die Einsparungen an kommunalen Sozialhilfeleistungen zur Höhe der seitdem von der Kommune zu tragenden Wohn- und Unterkunftskosten für ALG-II Bezieher? (Bitte die konkreten Zahlen nennen)

Antwort:

Im Jahre 2005 standen sich zusätzliche Belastungen in Höhe von 24.610.000,- € und Entlastungen in Höhe von 23.270.000,- € gegenüber, so dass sich für den Kreis eine zusätzliche Belastung in Höhe von rund 1.340.000,- € ergeben hat.

Frage 9:

Nach welchen örtlichen Kriterien wird die Angemessenheit von Wohnraum im Landkreis bestimmt? Wurden dazu Mietspiegel oder aktuelle Daten der örtlichen Wohnungswirtschaft mit herangezogen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten orientiert sich der Main-Kinzig-Kreis an den hiesigen, für einzelne Städte und Gemeinden (*Hanau, Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Schöneck, Langenselbold, Rodenbach, Nidderau und Maintal*) vereinbarten Mietspiegeln. Hinsichtlich der anzuerkennenden Wohnfläche werden die Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau zu Grunde gelegt.

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006
hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird anhand der Höchstbeträge nach § 8 des Wohngeldgesetzes in der entsprechenden Baualtersklasse beurteilt.

Dies ist ein seit vielen Jahren von den örtlichen Sozialhilfeträgern in Hessen genutztes Verfahren. Sie entspricht auch der Praxis der Rechtsprechung; früher der Verwaltungs- jetzt der Sozialgerichte.

Frage 10:

Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften wurde die Angemessenheit des Wohnraumes nicht anerkannt und wie viele davon leben a) in zu großen Mietwohnungen, b) in zu großen Eigentumswohnungen, c) in zu großen Eigenheimen mit zu großen Grundstücken ?

Antwort:

Wir verstehen die vorgenannten Kriterien nicht als starre Ausschlussgrenze, sondern beurteilen auch im SGB-II den Einzelfall.

Bei bereits bestehenden Mietverhältnissen wird nach Würdigung der Einzelfallumstände über die Anerkennung darüber hinausgehender Grundmieten entschieden. Zur Vermeidung von Härten im Übergang von Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II werden befristet auch Grundmieten anerkannt, die sich bis zu 40 % über den als angemessen ermittelten Beträgen bewegen.

Beispiel:

Eine Bedarfsgemeinschaft mit schulpflichtigen Kindern kommt neu in das SGB-II. Das bisherige Familieneinkommen hat die Zahlung einer höheren Miete ermöglicht; es handelt sich nicht um eine Luxuswohnung. Es ist weiter abzusehen, dass die erwerbsfähigen Eltern bzw. ein Elternteil zeitnah wieder in eine versicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt werden können. In solchen Fällen wird sorgfältig abgewogen, ob ein Wohnungswechsel mit all seinen Begleitumständen, wie Schulwechsel der Kinder etc. in einem sinnvollen Verhältnis zur befristeten Übernahme einer höheren Miete steht.

Bei Neuanmietungen während des Leistungsbezuges wird hinsichtlich der Einhaltung der Höchstgrenzen jedoch ein strengerer Maßstab angelegt und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen höheren Kosten zugestimmt.

In wie vielen Fällen die Unterkunftskosten den angemessenen Rahmen tatsächlich übersteigen und den Leistungsbezieher eine Aufforderungen zu deren Absenkung erteilt wurde, wird statistisch nicht erfasst.

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006

hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Frage 11:

Wie wird in solchen Fällen mit den betroffenen Bedarfsgemeinschaften verfahren? Gibt es Härtefallregelungen und wenn ja, nach welchen Kriterien?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 10.

Wenn die Unterkunftskosten den als angemessenen anzuerkennenden Rahmen überschreiten, wird den betreffenden ALG II-Empfängern gemäß § 22 Abs. 1 SGB II in der Regel sechs Monate Zeit gegeben, die Unterkunftskosten ggf. durch einen Wohnungswechsel oder - falls möglich - durch Untervermietung zu senken. Führen nachweislich die Aktivitäten der Leistungsbezieher nicht zu Mietsenkungen oder Anmietung eines kostengünstigeren Wohnraums erfolgt eine angemessene Verlängerung der Sechs-Monatsfrist. Kommt der Leistungsbezieher seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird nach Ablauf von 6 Monaten lediglich der angemessene Teil der Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt.

Beim Verfahren zur Entscheidung über die Kosten der Unterkunft wird der Individualitätsgrundsatz berücksichtigt und es werden soziale Aspekte einbezogen und abgewogen.

Insbesondere bei vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit begründeten Mietverhältnissen mit unangemessen hoher Miete, werden vor Aufforderung zur Kostenreduzierung wirtschaftliche und soziale Überlegungen berücksichtigt (*voraussichtliche Dauer des Hilfebezuges, Kosten des Umzuges, Alter, Behinderung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit usw.*).

Frage 12:

Wie wird mit der von den Finanzämtern ausgezahlten Eigenheimzulage bei ALG-II Empfängern verfahren? Trifft es zu dass sie als Einkommen angerechnet und demnach die Zahlung der Grundsicherung zeitweilig eingeschränkt wird? Wenn ja, in wie vielen Fällen und für welche Zeiträume ist das erfolgt?

Antwort:

Die Eigenheimzulage wird nicht als Einkommen berücksichtigt, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer als sog „geschütztes Vermögen“ anzusehenden Immobilie verwendet wird.

Frage 13:

Wie hoch sind im Schnitt die Unterkunftskosten, die an Bedarfsgemeinschaften im Wohneigentum gezahlt werden? Wie weit unterscheiden sie sich von den Unterkunftskosten für Mieter?

Antwort:

Bei selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen werden dem Grunde nach die berücksichtigungsfähigen tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen und dauernde

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006

hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Lasten, die Steuern auf Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, Erhaltungsaufwendungen sowie sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes, anerkannt.

Wie hoch diese Kosten im Schnitt sind, kann nicht benannt werden, da jeder Fall individuell zu betrachten ist.

Ferner unterscheidet das Gesetz nicht danach, ob der Unterkuftsbedarf durch die Anmietung einer Wohnung bei einem Dritten oder durch Selbstnutzung eines eigenen Heimes gedeckt wird. In beiden Fällen sind Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

Frage 14:

In wie vielen Fällen werden die Kosten der Unterkunft trotz angemessenen Wohnraums nicht voll erstattet und warum nicht?

Antwort:

Durch die Gesetzesänderung zum 01.09.2006 kann es durchaus möglich sein, dass in bestimmten Einzelfällen die Kosten der Unterkunft trotz angemessenen Wohnraums nicht voll anerkannt werden. Dies z.B. der Fall, wenn ein Leistungsbezieher SGB II ohne Zustimmung bzw. ohne Notwendigkeit in eine zwar angemessene Wohnung umzieht. Wenn die hierbei anfallenden Kosten der Unterkunft höher sind, können nur die seitherigen Unterkunftskosten anerkannt werden. Sind die Unterkunftskosten für die neue Wohnung jedoch geringer, werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft anerkannt.

War der Wohnungswechsel jedoch zur Eingliederung in Arbeit oder aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen erforderlich, werden auch die höheren Unterkunftskosten, unter der Voraussetzung, dass es sich um angemessenen Wohnraum handelt, anerkannt.

Eine statistische Erfassung der betreffenden Fälle erfolgt nicht, zumal es sich nur um eine geringe Anzahl von Fällen handelt.

Frage 15:

Wie wird mit anstehenden Betriebskostennachzahlungen für das Jahr 2005 verfahren; erhalten ALG-II Empfänger diese in voller Höhe erstattet?

Antwort:

Die Nebenkosten einschließlich der Heizkosten werden in der Höhe akzeptiert, wie diese anfallen. Lediglich bei besonders hohen Kosten wird das Verbrauchsverhalten hinterfragt. Bei unwirtschaftlichem Verbrauch erfolgt eine Beratung des Klienten durch das Regionalzentrum in Verbindung mit dem Energieunternehmen.

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006

hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Frage 16:

Kann der regionale Wohnungsmarkt die Nachfrage nach „angemessenen Wohnraum“, d. h. kleineren bzw. preiswerteren Wohnungen gerecht werden? In welchen Gemeinden gelingt es, in welchen nicht?

Antwort:

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass angemessener Wohnraum nach den hiesigen Angemessenheitsrichtlinien auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt im Main-Kinzig-Kreis überwiegend zeitnah zu finden ist.

Frage 17:

Wie und bis zu welcher Höhe erfolgt die Kostenerstattung (für Umzug, Renovierung, Kautions) bei anempfohlenen Umzügen von ALG-II Empfängern?

Antwort:

Nach Antragstellung werden Kosten, die mit einem Umzug verbunden sind (Wohnungsbeschaffungskosten, die Mietkaution und die Umzugskosten), nach Prüfung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zugesichert und finanziert.

Eine Zusicherung wird erteilt, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Wurden die v.g. Voraussetzungen erfüllt, werden die angemessenen Wohnungsbeschaffungskosten – bei vorheriger Zusicherung – übernommen. Die Höhe dieser Kosten sind einzelfallabhängig; es gibt keine Pauschalbeträge.

Frage 18:

Wie hat sich die Anzahl der Mietschuldner und die durchschnittliche Mietschuldenbelastung beim kommunalen Wohnungsunternehmen und ggf. bei den Wohnungsgenossenschaften in den letzten Jahren entwickelt?

Antwort:

Laut Auskunft verschiedener kommunaler Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften ist die Zahl der Mietschuldner in den letzten 4 Jahren weitgehend konstant.

Die Mietausfälle belaufen sich im Durchschnitt zwischen 2 bis 3 % der Gesamtmieteinnahmen eines Jahres.

Sie sind in den umliegenden Großstädten des MKK deutlich höher.

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006

hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Frage 19:

Wie hat sich die Anzahl der Räumungsklagen und Zwangsräumungen von Haushalten in den Jahren seit 2000 entwickelt?

Antwort:

Die Anzahl der Räumungsklagen ist von 2000 bis 2005 relativ konstant geblieben. Der jährliche Durchschnitt liegt bei 225 eingehenden Räumungsklagen.

Nach den Erfahrungswerten der zuständigen Amtsgerichte führten rd. 50 % der Räumungsklagen tatsächlich auch zu Zwangsräumungen.

Frage 20:

Welche Anstrengungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit z.B. durch Mietschuldenübernahme durch die Sozialämter wurden in den letzten Jahren unternommen und welche Wirkung zeigten sie ?

Antwort:

Es besteht ein funktionierendes Informationsverfahren zwischen den Amtsgerichten und dem Kreissozialamt zu Streit- und Klagesachen.

Das jeweilige zuständige Amtsgericht übersendet der Leitstelle Wohnen des Kreissozialamtes die Mitteilungen über eingegangene Räumungsklagen. Von dort erfolgt eine Vorprüfung und die betreffenden Mieter werden mit einem Informationsschreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Übernahme der Mietrückstände zu stellen, sofern sie ihre Notlage nicht selbst beheben können. In rd. 80 % reagieren die Mieter auf diese Mitteilung, so dass ggf. kurzfristige Hilfen angeboten und eingeleitet werden können.

Reagieren die Mieter nicht, erhalten sie einen weiteren Brief; gfls. wird der Mieter zuhause aufgesucht, um eine Beratung zur Vermeidung von Wohnungsverlust einzuleiten.

Bei eingehenden Wohnraumkündigungen in laufenden Hilfefällen werden die Leistungsempfänger ebenfalls unverzüglich vom zuständigen Leistungssachbearbeiter oder Fallmanager angeschrieben und eine zeitnahe Lösung des Problems wird herbeigeführt.

Darüber hinaus besteht seit Mai 2001 mit dem Caritas-Verband und dem Main-Kinzig-Kreis eine Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Beratungsleistungen in Verbindung mit Obdachlosigkeit und damit verbundenen sozialen Notlagen; auch genannt „Wohnungsnotfallhilfe“. Die Sachbearbeiter / Fallmanager haben damit im Einzelfall zusätzlich die Möglichkeit, eine erforderliche intensive Unterstützungsleistung sicherzustellen und adäquate sozialarbeiterische Hilfe anzubieten.

Diese Kooperation funktioniert gut.

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006
hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Frage 21:

Wie viele der von Räumung betroffenen Haushalte wurden wie von den Sozialämtern der Kommunen untergebracht?

Antwort:

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden als sog. Obdachlosenbehörde tätig. Wir beobachten, dass diese Aufgabe im gesamten Kreisgebiet sehr verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Hierzu erfolgen seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden keine differenzierten statistischen Erfassungen.

Frage 22:

Wie viele Zwangsräumungen fanden statt seit 2003 zum Stichtag 01. Januar ? Wie viele Haushalte betraf und betrifft es mit Kindern, 1-Personenhaushalte und Haushalte von Alleinerziehenden?

Antwort:

Seit dem Jahre 2003 erfolgten jährlich durchschnittlich rd. 100 Zwangsräumungen. Weitere statistische Details werden von den zuständigen Amtsgerichten nicht erfasst. Hierbei handelt es sich auch um Räumungen bereits vom früheren Mieter verlassener Wohnungen.

Frage 23:

Sind seit Inkrafttreten von Hartz-IV verstärkt Mietschuldenübernahmebegehren zu verzeichnen und wie reagieren die zuständigen Ämter darauf?

Antwort:

Seit Inkrafttreten von Hartz-IV sind keine nennenswerten Steigerungen von Mietschuldenübernahmebegehren zu verzeichnen.

Anlage 1

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006
hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Frage 24:

Werden die Mietschulden lediglich als Darlehen übernommen, die von den laufenden Leistungen der Grundsicherung getilgt werden müssen?

Antwort:

Mietschulden werden grundsätzlich als zinsloses Darlehen gewährt.

Die Aufrechterhaltung des Darlehensrückzahlungsanspruches bei laufenden ALGII-Fällen ist nur im jederzeit widerrufbaren Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten zulässig. Bei den Personen, die zu einer sofortigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, wird die Tilgung der Forderung vorläufig zurückgestellt.

Frage 25:

Welche Maßnahmen haben die zuständigen Ämter ergriffen, um rechtzeitig von den Betroffenen selbst oder von Wohnungsunternehmen bzw. Vermietern in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn Sozialhilfe- und ALG-II Empfänger Mietkosten schuldig bleiben, um rechtzeitig eingreifen zu können, um Wohnungslosigkeit zu verhindern?

Antwort:

Neben der Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsgerichten (siehe Antwort zu Frage 20) wurde die Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften dahingehend intensiviert, dass wir in gemeinsam bekannten Hilfefällen, zeitnah schriftlich vor einer Räumungsklage über den Mietrückstand informiert werden.
 Dies sichert eine frühzeitige Reaktion unsererseits, bevor hohe Streit- und Gerichtskosten entstehen.

Die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen zu diesem Arbeitsbereich funktioniert ebenfalls zeitnah und reibungslos.

Frage 26:

Welche Maßnahmen haben in den letzten Jahren zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und zur Verbesserung der Lage von Obdachlosen positiv beigetragen?

Antwort:

Die Antwort zu Frage 25 und eine schnelle Reaktion unsererseits nach Eingang der Räumungsklagen der Amtsgerichte zeigt, dass Mieter mit Zahlungsverzug auf unser Angebot, einen Antrag auf Übernahme der Mietrückstände zu stellen, eingehen und ggf. auch in Anspruch nehmen. Dies verhindert meist die Zwangsräumung und weitere damit verbundene Kosten.

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006

hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Außerdem hat die seit Mai 2001 bestehende Vereinbarung mit dem Caritas-Verband und dem Main-Kinzig-Kreis „Wohnungsnotfallhilfe“ positiv zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beigetragen. Diese Hilfe dient in besonderen Einzelfällen eine zusätzliche Unterstützungsleistung und adäquate sozialarbeiterische Hilfe anzubieten.

Frage 27:

Rechnet der Landkreis mit einem weiteren Anwachsen der Mietschuldner und damit der Räumungsklagen nach dem Auslaufen der 6-Monatsfrist zur Übernahme der vollen Wohnkosten nach dem SGB II ? Wenn ja, was wird er vorbeugend unternehmen?

Antwort:

Zur Zeit ist nicht davon auszugehen, dass mit einem weiteren Anwachsen der Mietschuldner und damit der Räumungsklagen nach dem Auslaufen der 6-Monatsfrist zu rechnen ist.

Bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes wurde die 6-Monatsfrist angewandt. Außerdem kann und wird in begründeten Einzelfällen auch über die 6-Monatsfrist hinausgegangen werden.

Weiterhin zeigt die konstant gebliebene Zahl der eingehenden Räumungsklagen, dass zur Zeit nicht von einem Anwachsen der Mietschuldner auszugehen ist.

Frage 28:

Wie viele Bürger unter 25 Jahre sind von der Neuregelung zum Hartz IV – Gesetz betroffen? (20 % geringere Leistungen)

Antwort:

Mit Stichtag 30.09.2006 waren 524 Personen unter 25 Jahren von der Neuregelung (20 % geringere Leistungen) betroffen.

Frage 29:

Gibt es Klagen betroffener Bürger gegen die Hartz IV bzw. ALG II betreffend Mietübernahmekostenbescheide? Wenn ja, wie viele und wie sind die abgeschlossenen Klageverfahren beschieden wurden?

zur Vorlage

betr.: Anfrage 3/2006 der Kreistagsfraktion – Die Linke vom 04.10.2006

hier: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Antwort:

Bei den allgemeinen Streitigkeiten um die Angemessenheit der Unterkunftskosten gab es im Jahr 2005 insgesamt 6 Klageverfahren.

Davon wurde in einem Verfahren ein Vergleich geschlossen; in einem weiteren Verfahren erfolgte die Rücknahme der Klage und zu 4 Verfahren wurde noch kein Urteil durch das zuständige Sozialgericht gesprochen.

Im Jahr 2006 gab es bislang 27 Klageverfahren.

In einem Verfahren wurde die Entscheidung des Kreises bestätigt; in einem weiteren Verfahren erfolgte die Rücknahme der Klage und zu 25 Verfahren wurde noch kein Urteil durch das zuständige Sozialgericht gesprochen.

DER KREISAUSSCHUSS
DES MAIN-KINZIG-KREISES

Kreistagsvorlage

Nr.

Betr.: Anfrage Nr. 3 / 2006 der Kreistagsfraktion „Die Linke“ vom 4.10.06,
eingegangen am 13.10.06

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Vorlage des Kreisausschusses zustimmend
zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom _____ dem Kreistag des
Main-Kinzig-Kreises zugeleitet.

Für die Kreistagssitzung am _____

zur Tagesordnung gestellt am _____

Nr.

Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises

Vorsitzender

Anlage

2

**Anfrage Nr. 3/2006 der Kreistagsfraktion –Die Linke
vom 04.10.2006, eingegangen am 13.10.06
betreffend: Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II und der Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

259/06

Vorlage gemäß einstimmig beschlossen.

Der Punkt Mietspiegel wird ausführlich mit dem Hinweis aus der Verwaltung behandelt, dass dieser als Instrument eines tabellarischen Vergleichs fehle.

Der Kreisausschuss begehrt Auskunft von der Verwaltung, was als Kostenfaktor unter Zugrundelegung des Zeit- und Personalaufwandes für eine zielgerichtete Beantwortung der vorliegenden Anfragen anzusetzen sei.

gez. Erich Pipa
Vorsitzender

gez. Schmitt
Schriftführer

21.11.2006
Datum

PKUT